



## **Vollzugsstufenmodell Arbeitsexternat aus Strafen im Vollzugszentrum Klosterfiechten**

### **Die Institution**

Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine kantonale Vollzugsinstitution am Stadtrand von Basel, welche sämtlichen aussenorientierten Vollzugsformen unter einem Dach vereint. Ein interdisziplinäres Team deckt eine umfassende Präsenz vor Ort ab. Die Kernkompetenz des Behandlungsteams liegt in der risikoorientierten Begleitung und sozialen Reintegration von Verurteilten in der letzten Phase des Vollzugs, wobei eine durchgehende Betreuung durch konstante Bezugspersonen angestrebt wird.

### **Zielsetzung**

Das Vollzugsstufenmodell definiert fünf Vollzugsstufen, welche zeitlich begrenzt sind, sowie allgemeine Vollzugsziele, die pro Stufe erreicht werden müssen. Mit den schrittweisen Öffnungen erfolgt eine kontinuierliche Heranführung an ein Leben in Freiheit. Die frühestmöglichen Übertrittstermine in die nächste Vollzugsstufe werden schriftlich festgehalten.

Ein Arbeitsexternat dauert zwischen 3-12 Monaten, vorliegendes Vollzugsstufenkonzept orientiert sich an einer AEX-Dauer von rund 6 Monaten

### **Ausrichtung**

Das Arbeitsexternat ist im progressiven Vollzug von Strafen und Massnahmen die Stufe nach dem stationären Vollzug und vor dem Wohn- und Arbeitsexternat oder der bedingten Entlassung. Gemäss Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB kann eine Freiheitsstrafe oder eine Massnahme in der Form des Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn «nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.»

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz regelt den Vollzug des Arbeitsexternats in seiner Richtlinie SSED 10.0 vom Oktober 2019<sup>1</sup>. Anzahl und Dauer der Urlaube und Ausgänge sollen schrittweise erhöht werden.

Das VZK kann an 5 Tagen zum Zweck der Arbeit verlassen werden. Bei einem Arbeitspensum von 100% stehen dafür 60 Stunden pro Woche zur Verfügung, der Arbeitsweg ist darin eingeschlossen. Bei einer Teilzeitanstellung reduziert sich der zeitliche Umfang anteilmässig.

Während des Vollzugs des Arbeitsexternates darf die Schweiz nicht verlassen werden, Ausweispapiere (ID, Pass, Ausländerausweis) sind in den Effekten hinterlegt.

---

<sup>1</sup> <http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

## Allgemeine Anforderungen

Folgende Voraussetzungen und Verhaltensweisen muss der Klient erfüllen:

- Vorliegen einer Arbeitsstelle oder Tagesstruktur im Umfang von mindestens 50 %, welche mittels Arbeitsvertrag und Arbeitgebervereinbarung bestätigt ist
- Verwaltung des Lohnes oder Ersatzeinkommens durch die Leitung des VZK
- Einhaltung der Hausordnung, insbesondere Abstinenzvorgaben und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz und im VZK
- Adäquates Sozialverhalten auf der Gruppe und gegenüber Mitarbeitenden
- Absprachefähigkeit und transparentes Verhalten insbesondere bezüglich deliktrelevanter Situationen
- Konstruktive Zusammenarbeit mit der fallführenden Person
- Einhaltung der mit dem Übertritt ins AEX verbundenen Weisungen / Vereinbarungen
- Schriftliche AEX-Bewilligung der zuständigen Vollzugsbehörde

## Durchlaufen der Vollzugsstufen

Mit Versetzung ins Arbeitsexternat delegiert die Vollzugsbehörde die Kompetenz für das Durchlaufen der Vollzugsstufen an die Leitung des VZK. Das Vorbeziehen und Sammeln von Urlauben ist nicht möglich. Urlaube finden in der Regel an den arbeitsfreien Tagen statt.

Bei Fehlverhalten kann eine interne Rückstufung vorgenommen werden. Bei groben Verstössen gegen die Hausordnung oder Verlust der Arbeitsstelle kann die AEX-Bewilligung widerrufen werden. Bei positivem Verlauf des AEX folgt in der Regel die bedingte Entlassung; bei Grundstrafen über 6.5 Jahren ist auch ein WAEX möglich.

## Vollzugsstufen im Detail

Die formulierten Voraussetzungen für den Übertritt in die folgende Vollzugsstufe verstehen sich immer kumulativ.

### Vollzugsstufe 1

Der Eintritt ins VZK erfolgt spätestens zwei Werktage vor Stellenantritt

Dauer: 4 Wochen (Woche 1-4)

Ausgangsberechtigung: 1. und 2. Wochenende: je 6 Stunden auf Antrag

Ausgangsberechtigung: 3. und 4. Wochenende: je x 12 Stunden auf Antrag

Taschengeldauszahlung erfolgt wöchentlich (montags)

*Voraussetzung für Vollzugsstufe 2:*

*Externe Übernachtungen werden bewilligt sofern eine überprüfbare und akzeptable Urlaubsadresse vorliegt – diese Person wird auf Strafregistereinträge überprüft und muss sich vorgängig persönlich im VZK vorstellen.*

*Die Ablösung von der Sozialhilfe hat stattgefunden.*

*Auszug aus dem Betreibungsregister liegt vor / Stand der Schuldenregulierung ist bekannt*

*Akonto Einzahlungsscheine für Steuern und Ratenzahlungen gemäss Vorinstitution liegen vor*

*Übernahme der eigenen Krankheitskosten, allenfalls Einreichen eines Gesuchs um individuelle Prämienverbilligung IPV*

*Die Arbeitgebervereinbarung liegt unterschrieben vor.*

## Vollzugsstufe 2

Dauer: 4 Wochen (Woche 5-8)  
Urlaubsberechtigung: 24 Stunden pro Wochenende auf Antrag  
Taschengeldauszahlung erfolgt zweiwöchentlich (montags)

Liegt keine Urlaubsadresse vor, so erfolgt die Rückkehr ins VZK bis spätestens 21.30.

*Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 3:  
Berechnung des Vollzugskostenanteils und Erstgespräch haben stattgefunden  
Ein eigenes Konto liegt vor  
Aktive Mitarbeit bei der Erstellung des Vollzugsplans ist gegeben  
Lohnabrechnungen werden unaufgefordert monatlich vorgewiesen*

## Vollzugsstufe 3

Dauer: 4 Wochen (Woche 9-12)  
Urlaubsberechtigung 36 Stunden pro Wochenende auf Antrag  
Liegt keine Urlaubsadresse vor, so wird die späteste Rückkehrzeit individuell vereinbart.

Taschengeldauszahlung erfolgt monatlich (Überweisung auf eigenes Konto inklusive Fixbetrag für Verkehrskosten und Telefonabo)

*Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 4:  
Zuverlässige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen wie Alimente, laufende Steuern, Schuldentilgung, Genugtuungszahlungen etc.  
Vollzugsplan ist erstellt, besprochen und unterschrieben  
Kontoauszüge werden unaufgefordert monatlich vorgewiesen*

## Vollzugsstufe 4

Dauer: 4 Wochen (Woche 13-16)  
Urlaubsberechtigung: 48 Stunden pro Wochenende  
Taschengeldauszahlung erfolgt monatlich (Überweisung auf eigenes Konto inklusive Fixbetrag für Verkehrskosten und Telefonabo)

*Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 5:  
Administrative Aufgaben werden zuverlässig erfüllt (Krankenkassenrückerstattungen, Bezahlen der persönlichen Rechnungen, rechtzeitiges Einreichen Steuererklärung usw.)*

## Vollzugsstufe 5

Dauer: bis Austritt AEX (ab Woche 17)

Urlaubsberechtigung: 48 Stunden pro Wochenende auf Antrag Ausgangsberechtigung: maximal 1 Ausgang à 5 Stunden pro Woche, auf Antrag.

Taschengeldauszahlung erfolgt monatlich (Überweisung auf eigenes Konto inklusive Fixbetrag für Verkehrskosten, Telefonabo, Krankheitskosten)

*Voraussetzungen für den Austritt:*

*Eine Arbeitsstelle mit gesichertem Einkommen respektive eine Tagesstruktur mit Ersatzeinkommen liegen weiterhin vor.*

*Ein (Unter)mietvertrag liegt vor.*

*Übergabegespräch mit Bewährungshilfe hat stattgefunden.*

*Daueraufträge für regelmässige Zahlungen liegen vor.*

*Austritt gemäss Verfügung der Vollzugsbehörde, ein Urlaub ohne Wiederkehr ist möglich, sofern das Entlassungsdatum auf einen urlaubsberechtigten Tag fällt.*

Weiterführende Dokumente: Hausordnung VZK, Richtlinie betreffend die Externate (SSED 10); Merkblatt Finanzverwaltung, Merkblatt Urlaub und Ausgang, Merkblatt H-Schlüssel

Dieses Vollzugsstufenkonzept tritt per 01.01.2023 in Kraft.